

BGer 6B_946/2021 vom 23. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_946_2021

FR: TF 6B_946/2021 du 23 septembre 2021

IT: TF 6B_946/2021 del 23 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer führt mit Eingabe vom 22. August 2021 Beschwerde in Strafsachen gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. Juni 2021

E. 2

Eine Beschwerde hat ein Begehren und deren Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Beschwerdeeingabe vom 22. August 2021 enthält lediglich den Hinweis, dass die weitere Begründung in der Strafsache durch den amtlichen Verteidiger in schriftlicher Form nachgereicht werde. Indessen wurde innert der Beschwerdefrist keine weitere Beschwerdeeingabe mehr eingereicht. Die vorliegende Beschwerde ist damit allein aufgrund der Eingabe vom 22. August 2021 zu beurteilen. Diese enthält weder ein Begehren im Sinne von Art. 42 Abs. 1 BGG noch eine Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG (vgl. zu den Beschwerdegründen Art. 95 ff. BGG) und genügt damit den minimalen Anforderungen an eine Beschwerde im Sinne von Art. 42 BGG offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.